

06. 05. 91

Sachgebiet 217

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll  
und der Gruppe der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/382 —**

**Rechtsanspruch auf Heimplatz für ältere Bürger/innen und/oder pflegebedürftige  
Menschen**

**Vorbemerkung**

Die Feierabend-, Altenpflege- und Behindertenheime in den neuen Bundesländern waren in ihrer Finanzierung durch den Staatshaushalt bis Ende des Jahres 1990 gesichert. Diese Absicherung wird – in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich – über den 1. Januar 1991 hinaus für eine Übergangszeit weiter praktiziert. Inzwischen haben die Länder damit begonnen, die Finanzierung der genannten Einrichtungen auf die Rechtsgrundlage umzustellen, die auch in den westlichen Bundesländern gilt. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, den Standard und die Qualität dieser Heime, die sich zu einem großen Teil in beklagenswertem Zustand befinden, denen in den westlichen Bundesländern anzugeleichen. Zusätzlich werden hierfür erhebliche Mittel insbesondere aus dem „Gemeinschaftswerk – Aufschwung-Ost“ zur Verfügung gestellt.

Kein Heimbewohner muß befürchten, daß er durch die Umstellung der Finanzierung seinen Heimplatz verliert. Künftig müssen die Heimbewohner jedoch verstärkt ihre Rente und ihr Vermögen zur Finanzierung der Unterbringungskosten in den Heimen einsetzen. Das ist insofern gerecht, als auch die außerhalb von Heimen lebenden Rentner ihren Lebensunterhalt voll aus Einkommen und Vermögen bestreiten müssen. Bei Heimbewohnern, die die Heimkosten nicht in voller Höhe bezahlen können, tritt ergänzend die Sozialhilfe ein.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Familie und Senioren vom 6. Mai 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Mit der drastischen Erhöhung der Unterhaltskostenbeiträge in Senioren- und Pflegeheimen in der ehemaligen DDR tauchen viele Ängste und Fragen auf. Vor allem schmälert oder beeinträchtigt die damit für fast alle Heimbewohner zu beantragende Sozialhilfe und das Angewiesensein auf familiären Beistand das Selbstwertgefühl dieser Menschen.

Neben der deutlichen Beschränkung ihres finanziellen Bewegungsspielraumes beunruhigt diese Bürger/innen, ob ihr Verbleib in dem Heim weiterhin garantiert wird bzw. wie künftig die Vergabe von Heimplätzen erfolgen wird.

1. Welche Rechtsansprüche bietet bundesdeutsches Recht älteren bzw. pflegebedürftigen Bürgern/innen auf einen Heimplatz?

Bei Personen, die aus Altersgründen oder wegen Pflegebedürftigkeit in ein Heim aufgenommen werden möchten, die Kosten hierfür aber nicht oder nicht in vollem Umfange selbst tragen können – das ist auch im alten Bundesgebiet die überwiegende Zahl der Fälle –, kommt die Übernahme der Kosten durch die Sozialhilfe in Betracht. In diesen Fällen ist die Heimaufnahme allerdings nach § 3 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) an die Voraussetzung geknüpft, daß sie nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Grundsätzlich gilt im Sozialhelferecht der Vorrang der offenen Hilfe (siehe § 3a BSHG), weil diese Form der Hilfegewährung, die den alten oder pflegebedürftigen Menschen so lange wie möglich in der gewohnten häuslichen und familiären Umgebung beläßt, regelmäßig humaner ist und eine Lebensführung in der Gemeinschaft von Menschen aller Altersstufen ermöglicht. Der zuständige Träger der Sozialhilfe soll älteren Menschen in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung Hilfe gewähren und sie hierbei beraten (§ 75 Abs. 2 Nr. 2 BSHG).

2. Welche Unterschiede gibt es hinsichtlich der diesbezüglichen Anspruchsberechtigung zwischen den alten und den neuen Bundesländern?

Das BSHG ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 u. a. mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß gesetzliche Ansprüche von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in diesem Gebiet vorhanden oder sonst mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind. Diese Maßgabe ist als Übergangsregelung zu verstehen. Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, auf die Schaffung ausreichender sozialer Dienste und Einrichtungen hinzuwirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

3. Sollte es keinen direkten Rechtsanspruch geben, wie wird dann verhindert, daß bei der Vergabe von Heimplätzen entsprechend den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Antragsteller/innen eine Selektion erfolgt?

Im Gegensatz zum früheren DDR-Recht gibt es nach bundesdeutschem Recht kein allgemeines, formelles Vergabeverfahren für die Heimaufnahme. Soweit ältere oder pflegebedürftige Personen

Kosten für einen Heimaufenthalt nicht oder nicht in vollem Umfang tragen können, prüft der zuständige Träger der Sozialhilfe entsprechend den in der Antwort auf Frage 1 dargelegten Grundsätzen, ob eine Kostenübernahme erfolgen kann. Die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit eines Bewerbers spielt daher bei Erforderlichkeit einer Heimunterbringung keine Rolle.

4. Wie wird eine Gleichbehandlung der Antragsteller/innen auf einen Heimplatz gewährleistet, die nicht in der Lage sind, den Unkostenbeitrag selbst zu tragen?

Soweit für die Finanzierung des Heimaufenthalts das Sozialhilfrecht maßgebend ist, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wünsche der Hilfeempfänger werden im Rahmen der Regelung des § 3 Abs. 2 und 3 BSHG berücksichtigt. Bei der Entscheidung über die Kostenübernahme ist der zuständige Träger der Sozialhilfe an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden.

5. Welche Möglichkeiten werden gesehen, darauf Einfluß zu nehmen, daß die Unterhaltskostenbeiträge in Senioren- und Pflegeheimen zwar kostendeckend, aber nicht profitorientiert sind?

Gemäß § 4 Abs. 3 des Heimgesetzes darf das Entgelt für die Unterbringung in einem Heim nicht in einem Mißverhältnis zu den Leistungen des Trägers stehen. Eine Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist nach § 4c Abs. 1 Heimgesetz nur zulässig, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Soweit die Träger der Sozialhilfe Kosten für Heimaufenthalt übernehmen, müssen die Kostenübernahme im Einzelfall und die ihr zugrundeliegenden Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen (siehe § 93 Abs. 2 Satz 2 BSHG). Nach Satz 3 dieser Vorschrift soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen über die Höhe der zu übernehmenden Kosten vorrangig mit den in § 10 BSHG genannten Trägern – Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben – abschließen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es jedoch möglich, auch mit gewerblichen Anbietern Kostenvereinbarungen abzuschließen.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333